



## **Geschäftsordnung Präsidium SHFV**

Auf Grundlage von § 30 Ziffer 2 bzw. 7 der Satzung des SHFV gibt sich das Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes in Ergänzung zu den bestehenden Satzungschriften zur Regelung allfälliger Kompetenzverteilungen sowie zum Ablauf von Sitzungen des Präsidiums selbst nachfolgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung des Präsidiums des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes gilt in Ergänzung seiner Satzung, insbesondere der §§ 30 und 31.

Das Präsidium ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben.

### **§ 2 Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums**

- a) Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder mindestens eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.
- b) Auf schriftliches Verlangen von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums hat der Präsident bzw. in seinem Verhinderungsfall ein Vizepräsident eine außerordentliche Sitzung des Präsidiums einzuberufen.
- c) Die Einberufung zu Sitzungen des Präsidiums erfolgt schriftlich im Auftrag des Präsidenten bzw. in seinem Verhinderungsfall im Auftrag eines Vizepräsidenten durch die Geschäftsführung.
- d) **Bei Bedarf können Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz einberufen werden.**

### **§ 3 Einladungsfrist**

Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen des Präsidiums erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit der Einstellung in das elektronische Postfachsystem des SHFV bzw. mit dem Versanddatum der entsprechenden E-Mail. Die Einladung zur außerordentlichen Sitzung des Präsidiums erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen.

### **§ 4 Tagesordnung**

- a) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die seitens der Mitglieder des Präsidiums bis zu 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium oder der Geschäftsführung eingegangen sind.
- b) In die Tagesordnung sind alle Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die seitens der Mitglieder des Präsidiums bis zu drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium oder der Geschäftsführung eingegangen sind. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, soweit die Sitzungsteilnehmer nicht Gegenteiliges beschließen.



- c) Anträge und Tagesordnungspunkte, die nicht rechtzeitig eingereicht werden und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt „Verschiedenes“ beraten werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen bejaht wird.

### **§ 5 Leitung der Sitzungen und Sitzungsverlauf**

- a) Sie wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, geführt.
- b) Der Sitzungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen, Ausschlüsse von Sitzungsteilnehmern auf Zeit oder für die ganze Dauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
- c) Über Einsprüche gegenüber Entscheidungen der Sitzungsleitung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Präsidiums immer mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch ist vom Einspruchsführer zu begründen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.

### **§ 6 Vertraulichkeit und Öffentlichkeit**

- a) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, können an den Sitzungen des Präsidiums zu bestimmten Tagesordnungspunkten bei Bedarf Mitglieder aus den Ausschüssen und Kommissionen des SHFV, hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Gäste teilnehmen. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, dem Präsidenten die Teilnahme der zuvor genannten Personen an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums vorzuschlagen. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch Ihren jeweiligen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
- b) Das Präsidium kann beschließen, dass einzelne Inhalte der Sitzung der Vertraulichkeit unterliegen. Alle Mitglieder des Präsidiums sowie weitere Teilnehmer an den Präsidiumssitzungen haben über diese Geschäftsvorgänge gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Informationen unterliegen auch ohne bzw. nach Beendigung der Mitgliedschaft im Präsidium des SHFV bzw. in der Geschäftsführung des Verbandes diesem Verschwiegenheitsgebot.
- c) Die Berichterstattung zur Presse über gefasste Beschlüsse des Präsidiums obliegt generell dem Präsidenten, der diese Aufgabe an andere Mitglieder des Präsidiums oder die Geschäftsführung bzw. den Pressesprecher des Verbandes delegieren kann. Anfragen der Presse an Mitglieder des Präsidiums sind ebenfalls an den Präsidenten bzw. die Geschäftsführung oder den Pressesprecher des SHFV weiterzuleiten.

### **§ 7 Befangenheit von Mitgliedern des Präsidiums**

- a) An Entscheidungen, Beschlüssen bzw. Empfehlungen, die ein Mitglied des Präsidiums in persönlicher Weise direkt tangieren, dürfen diese nicht mitwirken. Auf Beschluss des Präsidiums ist eine Anwesenheit in beratender Funktion bis zur Abstimmung zulässig.



- b) Die Betroffenen haben ihre Befangenheit dem Sitzungsleiter (§ 5) unaufgefordert mitzuteilen.
- c) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Befangenheit. An dieser Abstimmung darf das betreffende Mitglied des Präsidiums nicht teilnehmen.

### **§ 8 Abstimmung**

- a) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Rahmen der Sitzungen gemäß § 2. In dringenden Fällen können auf Anordnung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- b) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einberufung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ergänzend gilt § 31 Ziff. 10 der Satzung. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums voraus.
- c) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und jeder Ausschuss-Vorsitzende gemäß § 30, Ziffer 1, a+c der Satzung des SHFV hat eine Stimme.

Die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 Nummer 2 der Satzung ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen von Bestimmungen der Satzung
  - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei regelmäßig alle Angelegenheiten Kreisrelevanz entfalten
  - In anderen Angelegenheiten haben die Kreisvorsitzenden Einzelstimmrecht
- d) Das Präsidium kann Bestimmungen der Satzung, ausgenommen Bestimmungen über den Verbandszweck, mit 2/3-Mehrheit ändern. Das Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen mit einfacher Mehrheit ändern. Beschlüsse von satzungs- und ordnungsändernder Art, die das Präsidium des SHFV trifft, sind den Vereinen und Organen des SHFV spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über das elektronische Postfach des SHFV bekannt zu machen.
  - e) Alle vom Präsidium beschlossenen Änderungen der Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den nachfolgenden ordentlichen Verbandstag.
  - f) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

### **§ 9 Protokoll**

Die Geschäftsführung ist für das Präsidiumsprotokoll verantwortlich, welches spätestens einen Monat nach der Präsidiumssitzung den Präsidiumsmitgliedern über die Geschäftsstelle zuzuleiten ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.



## § 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- a) Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das zweithöchste Organ des Verbandes. Ihm obliegt die Festsetzung der Rahmenrichtlinien der Verbandspolitik.
- b) Das Präsidium bestellt die Geschäftsführung auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums.
- c) Das Präsidium genehmigt den jeweiligen Haushaltsplan inkl. Stellenplan des SHFV auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums.
- d) Das Präsidium beschließt Veräußerungen und Beleihungen von Grundstücken und anderen Verbandswerten mit einem Wert von mehr als 10.000,- Euro.
- e) Das Präsidium kann Teile der ihm obliegenden Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren. Dieses gilt insbesondere für die Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums. Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden in einem gesonderten Geschäftsverteilung/Organigramm erfasst und bilden in der jeweiligen Fassung den Anhang zu dieser Geschäftsordnung. Die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Präsidiums gemäß § 33 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- f) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte bedient sich das Präsidium der Verbandsgeschäftsstelle bzw. des Uwe Seeler Fußball Parks, welche von der Geschäftsführung des Verbandes geführt werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Präsidium in seiner Sitzung vom 24. November 2017 genehmigt worden und tritt umgehend in Kraft.

Die Einhaltung der Geschäftsordnung erfolgt durch das Präsidium.